

Höchstspannungsleitung Vieselbach - Eisenach - Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12)

**Abschnitt Vieselbach -
Regelzonengrenze (Abschnitt A)**

Unterlage 13: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



**Anhang I - Prüfsteckbriefe artenschutzrechtliche Prüfung
Anhang IV Arten**

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Fledermäuse	3
1.1	Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde).....	3
2	Sonstige Säugetiere	9
2.1	Biber.....	9
2.2	Feldhamster	11
2.3	Haselmaus	15
3	Reptilien	19
3.1	Zauneidechse.....	19
4	Amphibien	23
4.1	Europäischer Laubfrosch	23
4.2	Kammolch	25

1 Fledermäuse

1.1 Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde)

Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde)	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Franzenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der einzelnen Arten s. AFB - Kapitel 4.	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in TH</u> Mopsfledermaus (BRINKMANN et al. 2003; MESCHÉDE & HELLER 2000) - Reproduktions- und Überwinterungsgebiet in TH - Wochenstuben, Sommer- und Zwischenquartiere vorwiegend in Bäumen, seltener in Gebäuden - Sommerquartiere in waldreichen Landschaften - Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen, in Bahndurchlässen oder ähnlichen, freieren Strukturen - Eng strukturgebundene Art - Wenig wanderfreudig, aber hohe Raumaktivität durch ihr ausgeprägtes Schwärmverhalten Nymphenfledermaus (BRINKMANN & NIERMANN 2007; GRIMMBERGER et al. 2009; OHLENDORF 2008; TLUG 2009b) - äußerst selten nachgewiesen in TH - starke Bindung an alte, naturnahe Laub- bzw. Laubmischwaldstrukturen mit einer hohen Reliefenergie und Waldgewässer - Wochenstuben- bzw. Sommerquartiere in Baumspalten bzw. Hohlräumen hinter abstehender Rinde - starke Strukturbindung - Jagdhabitate an kleinen Bächen und Stillgewässern sowie Kronenbereichen von Eichen- und Feuchtwäldern - agiert ausschließlich unmittelbar in der Vegetation und bevorzugt im Baumkronenbereich Bechsteinfledermaus (BIEDERMANN & HENKEL 2012; BIEDERMANN & HENKEL 2013; MEINIG et al. 2004b; STEFFENS et al. 2004) - TH im Arealzentrum der Bechsteinfledermaus - ortstreu, Ortswechsel > 30 km sind selten - typische Waldart mit Schwerpunktverkommen in naturnahen Buchen- und Eichenwäldern - Jagdhabitate im unmittelbaren Umfeld der Quartierstandorte (häufig <1 km, max. 2-3 km) - Sommerquartiere: häufig Spechthöhlen, seltener Hohlräume hinter abstehender Borke; Überwinterungsquartiere: v. a. Baumstrukturen (Baumhöhlen, abstehende Borke) Brandtfledermaus (BRINKMANN et al. 2003, BOYE et al. 2004; NLWKN 2010e; OHLENDORF et al. 2002; TLUG 2009b) - 34 Wochenstubenquartiere in TH, überwiegend in südlichen Landesteilen - stark an Wald- und Gewässerstrukturen gebunden - Sommerlebensräume in Baumhöhlen, Hohlräumen, Spalten, Löcher in/ an Gebäuden - Jagdhabitate vor allem in feuchten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Gewässeranteil und Unterholzstrukturen, in der Halboffenlandschaft besonders Gehölzsäume an Fließgewässern - hohe Strukturbindung der Art - wandernde Art, mit maximalen Distanzen von ca. 310 km Wasserfledermaus (DIETZ & BOYE 2004; NLWKN 2010b) - kommt in allen Landesteilen in TH vor	

Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- bevorzugt gewässerreiche Regionen
- bewohnt in den Sommerlebensräumen überwiegend Bäume
- Quartierstandorte vor allem in Wäldern in Gewässernähe
- Jagd vor allem dicht über der Oberfläche von Gewässern, seltener an wasserfernen Stellen
- Überwinterungsquartiere in frostfreien Höhlen, Kellern, Bergwerke etc.

Mausohr (TRESS 2012; SIMON & BOYE 2004)

- mäßig häufige Art in TH
- Weibchen bilden ab März Wochenstubengemeinschaften auf warmen Dachböden sowie gelegentlich in warmen unterirdischen Räumen
- Männchen leben in Wochenstubenzeit solitär in Gebäuden oder in Baumhöhlen
- Überwinterungen in großen, unterirdischen, warmen Räumen oder seltener in Baumhöhlen
- jagen bodenbewohnende Arthropoden
- Transferflüge zwischen den Sommerhabitaten und den Überwinterstätten: meist 50-100 km, maximal bis ca. 330 km

Bartfledermaus (MESCHEDE & HELLER 2000; BOYE 2004; BRINKMANN et al. 2003)

- mäßig häufige Art in TH
- typische Saumart
- Jagdhabitate schwerpunktmäßig in strukturreicher Siedlungsumgebung
- hohe Strukturbindung
- weitgehend ortstreue und nur kleinräumig wandernde Spezies

Fransenfledermaus (BOYE et al. 1999; MESCHEDE & RUDOLPH 2004; MESCHEDE & HELLER 2000; NLWKN 2010c; STEFFENS et al. 2004; TRAPPMANN & BOYE 2004)

- im gesamten Thüringen verbreitet und als mäßig häufig eingestuft
- nutzt bevorzugt Waldbereiche als Quartierstandort und zur Jagd, teilweise aber auch in der freien Landschaft entlang linearer Gehölzstrukturen
- Wochenstuben und Sommerquartiere teilweise innerhalb des Siedlungsbereiches bzw. an anthropogenen Strukturen
- Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Spalten an oder in Gebäuden etc.
- Winterquartiere in untertägigen Hohlräumen
- Oftmals sehr häufige Quartierwechsel innerhalb des Sommerlebensraums bei einer gleichzeitig sehr hohen Quartiertreue (alljährliche Wiederbesiedlung)

Kleinabendsegler (BRAUN & HÄUSSLER 2003; GÖRNER 2009; SCHORCHT & BOYE 2004)

- seltene Art in TH, aber TH ist kein Überwinterungsgebiet der Art, nur in seltenen Fällen Überwinterungsversuche von Einzeltieren
- typische Waldfledermaus, bewohnt in den Sommerlebensräumen Laub-, Misch- und Nadelwälder
- vollzieht häufig Quartierwechsel im Sommer
- Wochenstuben-, Männchen- und Paarungsquartiere in Bäumen
- Jagdgebiete schwerpunktmäßig an Grenzlinien-Bereichen (Übergang Wald – Offenland, Bestandsstufen)
- geringe Strukturbindung
- saisonale Wanderungen zwischen Sommerlebensräumen und Winterquartieren

Abendsegler (BOYE & DIETZ 2004; MESCHEDE & HELLER 2000; NLWKN 2010a; STEFFENS et al. 2004)

- in TH ganzjährig nachweisbar, besonders häufig während der Zugzeit
- TH hat eine hohe Bedeutung als Durchzugsraum, während der Wochenstubenzeit und im Winter ist die Art in TH hingegen seltener
- typische Baum- und Waldfledermaus
- überwiegender Teil der Sommerquartiere einschließlich der Wochenstuben in Baumhöhlen
- Winterquartiere in Baumhöhlen, tiefen Felsspalten oder an menschlichen Bauwerken
- Hauptjagdgebiete in offenen Flächen mit hoher Beutetierproduktion, insbesondere an größeren Stillgewässern und Grünlandbereiche

Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- saisonale Wanderungen zwischen Hauptreproduktionsstätten im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa und ihren Paarungs- und Überwinterungsgebieten im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa

Rauhaufledermaus (BOYE & MEYER-CORDS 2004; BRINKMANN et al. 2003; SCHMIDT 1997; STEFFENS et al. 2004)

- selten während der Wochenstubenzeit, während der saisonalen Wanderungen jedoch regelmäßig
- Wochenstubengemeinschaften präferieren Laubmischwälder mit einem hohen Höhlenanteil
- Männchen von Juli bis Mitte September Paarungsquartiere in Baumhöhlen
- Jagdgebiete an Gewässerufeln, Waldrändern, über Schilfflächen, Feuchtwiesen oder seltener in lichten Altholzbeständen
- saisonale Fernwanderungen: Distanzen zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier betragen mehrere hundert Kilometer

Zwergfledermaus (MEINIG & BOYE 2004; MESCHEDE & HELLER 2000; SCHOBER & GRIMMBERGER 1998)

- höchste bekannte Wochenstubenzahl aller in TH reproduzierenden Fledermausarten
- typische Fledermausart des Siedlungsraumes
- Sommerquartiere und Wochenstuben häufig in Spaltenquartieren an Gebäuden, gelegentlich auch in Fledermauskästen oder Baumhöhlen
- Winterquartiere in großen Kirchen, alten Bergwerken, tiefen Felsspalten, Mauerspalten, Kellern
- Jagdgebiete meist im Umfeld der Sommerquartiere (Entfernung 1-2 km) über Teichen, an Waldrändern, in Gärten oder im unmittelbaren Siedlungsbereich
- Überwiegend ortstreu, zwischen Sommerlebensräumen und Winterquartieren Entfernungen von meist nur 10-20 km

Mückenfledermaus (DOLCH & TEUBNER 2004; NLWKN 2010d; MESCHEDE & RUDOLPH 2004; DIETZ et al. 2007)

- TH vermutlich regelmäßiger genutzter Übersommerungsraum mit sporadischem Reproduktionsgeschehen
- bevorzugt Auenwaldgebiete bzw. feuchte Wälder, Waldareale in Gewässernähe und sporadisch im Siedlungsbereich
- Sommer- und Wochenstubenquartiere in Fledermauskästen, spaltenförmigen Verstecken an Gebäuden und in Bäumen
- hohe Strukturbindung
- Großteil der Individuen wandern vermutlich in die winterwarmen Regionen Südwesteuropas ab

Braunes Langohr (GRIMMBERGER et al. 2009; ITN 2015; KIEFER & BOYE 2004; SCHOBER & GRIMMBERGER 1998)

- häufige Fledermausart in TH
- typische Waldfledermaus, besiedelt aber auch Parkanlagen und Siedlungsräume
- Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Dachböden, Felshöhlen, Keller oder andere unterirdische Hohlräume
- Jagdhabitate primär im Wald oder in Gehölzen
- Stark strukturgebunden
- Ortstreue, nicht wanderfreudige Art: zwischen Sommer- und Winterlebensräumen meist <20 km

Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen

☐ Vorkommen potenziell möglich

Mopsfledermaus:

- an 37 von 48 beprobten Standorten nachgewiesen (über das gesamte UG verteilt)

Nymphenfledermaus:

- an 32 von 48 beprobten Standorten nachgewiesen (über das gesamte UG verteilt, häufiger im westlichen Teil rund um Eisenach)

Bechsteinfledermaus:

- nur einmal nordwestlich von Eisenach an einem Waldrand nachgewiesen (BC_50: zwischen Mast 133 und 134)

Brandtfledermaus und Bartfledermaus:

- konnten im UG nicht eindeutig nachgewiesen werden, aber Fledermausrufe aufgenommen, die zur Brandt- oder zur Bartfledermaus zugehörig sind (an 25 Standorten über das gesamte UG verteilt); aufgrund der hohen Anzahl an Kontakten wahrscheinlich in der Umgebung des Standorts BC_40 (Mast 150) eine Wochenstube oder Flugroute

Wasserfledermaus:

- an 31 von 48 beprobten Standorten nachgewiesen (über das gesamte UG verteilt); aufgrund der hohen Anzahl an Kontakten wahrscheinlich in der Umgebung des Standorts BC_30 (Mast 181) eine Wochenstube oder Flugroute

Mausohr:

- an acht Standorten über das UG verteilt von Erfurt bis Großenlupnitz nachgewiesen

Fransenfledermaus:

- an insgesamt 28 von 48 beprobten Standorten nachgewiesen (über das gesamte UG verteilt, häufiger im westlichen Teil rund um Eisenach)

Kleinabendsegler:

- an 8 der 48 beprobten Standorte nachgewiesen

Abendsegler:

- im UG an insgesamt 44 von 48 beprobten Standorten nachgewiesen (über das gesamte UG verteilt)

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus:

- an allen Standorten die zwei häufigsten Arten

Mückenfledermaus:

- an 45 von 48 beprobten Standorten nachgewiesen (über das gesamte UG verteilt)

Braunes Langohr und Graues Langohr:

- konnten nicht eindeutig nachgewiesen werden, aber an sechs Standorten Rufe aufgenommen die bis auf die Artgruppe *Plecotus spec.* bestimmt werden konnten

Auf Grundlage der aktuellen technischen Planung befinden sich zehn Höhlenbäume im Eingriffsbereich (MYOTIS 2022a, MYOTIS 2022c). Diese Bäume wären als potenzielle Quartiere geeignet. Ein Besatz der potenziellen Quartierbäume wurde nicht festgestellt, allerdings wurden einige Bäume nicht kontrolliert.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ Ja

☐ Nein

Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 10: Ermittlung und Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind insgesamt zehn Bäume mit Habitatpotenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten betroffen:

- B430 bei Mast 143 (an der Schutzgerüstfläche über die L1017)
- B375 bei Mast 208
- B276, B277, B278 und B279 bei Mast 291
- B128 bei Mast 296 (an der Schutzgerüstfläche über die L3004)
- B093 und B094 bei Mast 338
- B005 bei Mast 363

Derzeit wird davon ausgegangen, dass an diesen Bäumen Rückschnitte erforderlich sind.

Da die bisherige Breite des Schutzstreifens durch das Vorhaben weitestgehend unverändert bleibt, werden anlagebedingt keine weiteren potenziellen Habitatbäume betroffen.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Lebensstätten durch Gehölzentfernung können für fast alle hier betrachteten Fledermausarten durch die winterliche Rodung zwischen Oktober und Februar (gesetzliche Gehölzschutzfrist §39 BNatSchG) ausgeschlossen werden, da sie nicht in Bäumen überwintern. Ausnahmen sind der Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen dieser Arten werden im Winter vor Baubeginn in der Zeit vom 01.10. - 31.10. die potenziellen Quartierstrukturen auf Besatz kontrolliert. Bei Besatz wird abgewartet, bis sich die Tiere selbst entfernen. Ggf. kommen bei geeigneten Habitatstrukturen Ausflugsreusen (Tiere können ausfliegen, aber nicht einfliegen) zum Einsatz. Nachdem die Tiere das Quartier verlassen haben (Feststellung durch wiederholte Kontrollen), sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine erneute Besetzung zu vermeiden. Die Rodung potenzieller Quartierbäume erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.11. bis Mitte Dezember bei Temperaturen über 10° C (Maßnahme V_{AR} 10) und wird fledermausfreundlich durchgeführt (z. B. nächtliche Fällung, sanftes Bergen der Quartierstrukturen bzw. Stammabschnitte, Lagerung mit Öffnung nach oben) (vgl. ZAHN et al. 2021).

Kollisionen mit dem Erdseil sind für Fledermäuse nicht bekannt, sodass damit verbundene Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden können.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja

☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Da die Bautätigkeiten nur am Tag stattfinden, sind Fledermäuse als nachtaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Zudem besitzen die Störungen generell nur eine geringe Reichweite, da sie sich jeweils nur auf einen kleinen Bereich (Maststandort, Abspannabschnitt) beziehen und die Arbeiten jeweils nur auf einzelne Tage innerhalb weniger Wochen beschränkt sind.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Fledermausarten ist nicht abzuleiten.

Gehölbewohnende Fledermausarten (Gilde)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

A_{CEF} 5: Anbringen von Fledermausersatzquartieren

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt ist ein Verlust potenzieller Quartierbäume infolge von Gehölzrodungen nicht auszuschließen. Um Verluste von ggf. Quartierstandorten zu vermeiden, erfolgt die Herrichtung von Fledermausersatzquartieren (Maßnahme A_{CEF} 5).

Zudem kommt es zum Verlust von Flächen, die allen aufgeführten Arten potenziell als Nahrungshabitat dienen können (Gehölze, Offenland). Die Bereiche sind jedoch aufgrund der großen Aktionsradien der Arten in Verbindung mit der Kleinflächigkeit des Eingriffs nicht als essenzielle Lebensraumbestandteile für die Individuen zu werten.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?

☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.

☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2 Sonstige Säugetiere

2.1 Biber

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen</u> (BFN o.J.h; TLUG 2009b) - Vorhandensein eines Gewässers ist der wichtigste Faktor für das Vorkommen des Bibers - Je nach Lebensraumqualität benötigen Ansiedlungen des Bibers 1-5 km Uferstrecke - Tiere verlassen das direkte Umfeld des Gewässers kaum: bewegen sich meist nur in einem Saum bis 50 m Entfernung vom Ufer; teilweise Gebiet bis zu 100 m Entfernung zum Ufer zur Nahrungssuche genutzt - bei Wahl der Gewässer nicht anspruchsvoll, da Biber ihr Umfeld entsprechend gestalten - bevorzugt jedoch große Flussauen und Gewässer mit ausgedehntem Uferbewuchs - in stehenden und fließenden Gewässern - Biberbaue häufig in Uferböschungen angelegt oder Burgen werden selbst gebaut - überwiegend dämmerungs- und nachtaktive - ernähren sich von krautigen Pflanzen, Blättern und Baumrinde	
<u>Phänologie</u> (BFN o.J.h; TLUG 2009b) - Reviere werden meist bereits verpaar besiedelt - leben monogam - Junge kommen zwischen Ende Mai bis Anfang Juni zur Welt - Jungtiere verbleiben bis zum Alter von zwei Jahren im elterlichen Revier	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (BFN o.J.h) - ursprünglich in Gesamtdeutschland verbreitet - nach intensiver Verfolgung in der Mitte des letzten Jahrhunderts nur noch in einem kleinen Bereich an der Mittelelbe vorkommend - durch Wiederansiedlungen wieder weiter verbreitet - Art befindet sich in Deutschland weiterhin in Ausbreitung	
<u>Thüringen</u> (BFN o.J.h; TLUG 2009b) - Biber seit 2007 wieder in Thüringen - größere Vorkommen hauptsächlich entlang der Saale und der Werra	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich	
- Im MaP zum FFH-Gebiet Werra bis Treffurt mit Zuflüssen ist für den Bereich zwischen Neuenhof und Hörschel ein einzelnes Biberrevier ca. 1.000 m südlich des Vorhabens (Mast 141 und 142) gelistet (TLUBN 2020). - Ein Habitatpotenzial wird noch bis Treffurt angenommen (TLUBN 2020). - Ein Nachweis des Bibers liegt an der Nesse bei Ettenhausen in ca. 500 m Entfernung von der Überquerung der Nesse (zwischen Mast 193 und 194) durch das Vorhaben - Ein weiterer Nachweis liegt an der Nesse bei Großenlupnitz vor. Dort befindet sich die Nesse jedoch in min. 600 m Entfernung zu den Eingriffsbereichen und wird nicht überquert.	

Biber (*Castor fiber*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Biberburgen können ausgeschlossen werden, da sich die (potenziellen) Gewässer einschließlich ihrer Uferstrukturen außerhalb von Flächeninanspruchnahmen / Versiegelung durch die Errichtung von Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Mastfundamente befinden. Zudem gibt es keine Baugruben in der Nähe der Nachweise des Bibers, sodass eine Fallenwirkung für den Biber ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Masttausche sind bei den beiden Gewässerüberquerungen in der Nähe der Bibernachweise nicht notwendig. Zwischen den Masten 141 und 142 bei der Überquerung der Werra befindet sich eine Seilzugfläche im Uferbereich. Die Eingriffsflächen im Bereich der Maste 193 und 194 an der Nesse befinden sich bereits in ca. 150 m Entfernung zur Uferlinie und deutlich erhöht. Außerdem wird die Nesse durch das Projektvorhaben im Bereich der A4 gequert.

Da die Bautätigkeiten im Regelfall nur am Tag stattfinden, ist der Biber als überwiegend nachtaktive Art hiervon insbesondere abseits von Biberbauen nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Zudem besitzen die Störungen generell nur eine geringe Reichweite, da sie sich jeweils nur auf einen kleinen Bereich (Maststandort, Abspannabschnitt) beziehen und die Arbeiten jeweils nur auf einzelne Tage innerhalb weniger Wochen beschränkt sind.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen (keine Nacharbeiten) sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bibers ist nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da sich die (potenziellen) Gewässer einschließlich ihrer Uferstrukturen außerhalb von Flächeninanspruchnahmen / Versiegelung durch die Errichtung von Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Mastfundamente befinden.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.2 Feldhamster

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
<u>Habitatpräferenzen</u> - besiedelt ausschließlich offene Habitats (in Mitteleuropa vorwiegend Ackerland) - benötigt für die Wandstabilität der Baue tiefgründigen, feinkörnigen, d. h. schweren Böden mit guter Grabbarkeit, geringen Skelettanteilen und ausreichender Bindigkeit - omnivor, überwiegend jedoch vegetabil (Pflanzenteile, Wurzeln und Samen) - beide Geschlechter sind Einzelgänger - Territorien: Männchen 2,0 bis 2,5 ha, Weibchen meist deutlich unter 1,0 ha
<u>Phänologie</u> - Beginn und Länge der Aktivitätssaison abhängig von regionalklimatischen Faktoren - Aktivität bei den Männchen etwa ab Mitte April, bei den Weibchen ab Anfang Mai - Geburt der Jungen im Zeitraum von Juni bis August - je nach Witterung, überwiegend ab September, verlassen die Tiere ihre Winterbaue nicht mehr
Verbreitung

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Deutschland (BFN o.J.d; MEINIG et al. 2014; WEINHOLD & KAYSER 2006)

- größere, zusammenhängende Vorkommen nur noch in Niedersachsen (hier allerdings nur noch in geringen Dichten mit <1 Bau/ ha), Sachsen-Anhalt und Thüringen
- weitere kleine, durch Barrieren zerteilte Vorkommen sind noch in West- und Süddeutschland vorhanden
- in vielen Regionen rückläufiger Bestandstrend

Thüringen (DRL 2014; TLUG 2009b)

- Vorkommen beschränken sich weitgehend auf die Lössgebiete des Innerthüringer Ackerhügellandes und die Goldenen Aue
- Thüringer Becken ist das größte zusammenhängende deutsche Verbreitungsgebiet
- Besonderheit in Thüringen ist der hohe Anteil an melanistischen (schwarz gefärbten) Feldhamstern, den sog. Schwärzlingen

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen

☐ Vorkommen potenziell möglich

- Die Kartierung durch MYOTIS (2022a) aus 2021 ergibt im UR sieben Nachweise in Form von Feldhamsterbauen (belaufene und verlassene Feldhamsterbaue) auf vier Untersuchungsflächen (C034c, C034d, C038a und C038b) im Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiet „Gotha“
- diese liegen nördlich von Mast 239 (2x), östlich von Mast 240 (2x), südwestlich von Mast 245 (2x) und südlich von Mast 246 (1x)
- Bereiche mit hoher bis hervorragender Eignung für den Feldhamster finden sich in den Abschnitten der Masten 234 bis 241, 244 bis 258 und 267 bis 278
- Die Datenabfrage TLUG für den Zeitraum 2015 bis 2021 ergibt zudem weitere 88 Nachweise, welche den Feldhamster in den durch MYOTIS als mittel bis hervorragend bewerteten Abschnitten bestätigt. Zusätzlich befindet sich ein weiterer Nachweis im Bereich der Masten 201 bis 203.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
VAR 11 Maßnahmenkomplex Feldhamster

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Abschnitte der Masten 201 bis 203 (Feldmark zwischen Ebenheim und Weingarten), 234 bis 278 (Ackerlandschaft nördlich und östlich Gotha) sowie 349 bis 355 (Feldmark zwischen Obernissa und Mönchholzhäusen) weisen entweder eine hohe, sehr hohe oder hervorragende Habitateignung für den Feldhamster auf und / oder wurden seit 2015 durch den Feldhamster besiedelt. Da Feldhamster-Ansiedlungen in ihrer Verbreitung u. a. von der jeweils angebauten Feldfrucht abhängen, ist eine kleinräumige Verlagerung der Feldhamsterbauten auf angrenzende Schläge und in die Zuwegungsflächen möglich. Somit kann für diese Bereiche ein Vorkommen des Feldhamsters und damit die Inanspruchnahme von Bauen nicht ausgeschlossen werden, sodass die im Folgenden beschriebene Maßnahme VAR 11 angewandt wird.

Habitatentwertung von Feldhamster-Lebensräumen durch Anlage von Schwarzbrachen (VAR 11.2): Auf allen Montageflächen und neu anzulegenden Zuwegungen, einschließlich eines pauschalen 100 m breiten Pufferbereichs wird vor Baubeginn (bei Baubeginn im Herbst: nach Aufzucht der Jungen; bei Baubeginn im Frühjahr: vor dem Erwachen aus dem Winterschlaf bis Anfang April) vorsorglich eine temporäre Vergrämung durch die Herstellung einer Schwarzbrache durchgeführt (vgl. KETTKER 2018). Dieser Pufferbereich ist notwendig, da Feldhamster während des Jahres häufig ihre Baue wechseln. Bei Männchen liegen zwischen nacheinander genutzten Bauten durchschnittlich 100 m, bei Weibchen 35 m (BFN o.J.d.). So wird sichergestellt, dass möglicherweise bis zu Baubeginn einwandernde Individuen aus dem Umfeld berücksichtigt werden. Die Schwarzbrachen werden bis zum Beginn der Bauarbeiten in einem „feldhamsterunfreundlichen“ Zustand (vegetationsfrei) belassen. Die Fläche der Teilmaßnahme beträgt ca. 406 ha.

Alternativ: Durchführung einer Feinkartierung zur Vorerkundung von Feldhamsterbauten (VAR 11.1): Um die Bauflächen zu ermitteln, auf denen eine Habitatentwertung nötig ist, wird im Jahr vor Baubeginn eine Feinkartierung zur Ermittlung der Feldhamsterbaue durchgeführt. Die ergänzende Feinkartierung umfasst die Montage- und Gerüststellflächen, Trommel- und Windenplätze inkl. der jeweiligen neu anzulegenden Zuwegungen im Bereich der oben genannten Masten und in Ackerschlägen mit mittlerer bis hervorragender Eignung als Feldhamsterhabitat (MYOTIS 2022a), einschließlich eines pauschalen 100 m breiten Pufferbereichs.

Kleinräumige Umlegung von Montageflächen zum Schutz von nachgewiesenen Feldhamsterbauten (VAR 11.4): Wenn trotz Anlage von Schwarzbrachen bei der Nachkontrolle der Umweltbaubegleitung (UBB) Feldhamsterbaue in den Eingriffsflächen festgestellt werden, ist durch die UBB in Abstimmung mit der UNB und den Flächenutzern zu prüfen, ob die Lage der Flächen (sofern technisch möglich und naturschutzfachlich sinnvoll) so anzupassen ist, dass die Baue umgangen und somit erhalten bleiben können. Falls dies nicht möglich ist, sind die Vermeidungsmaßnahmen VAR 11.3 umzusetzen.

Abfangen und Umsetzen von Feldhamstern (VAR 11.3): Werden trotz Vergrämung bei der Nachkontrolle durch die Umweltbaubegleitung Feldhamsterbaue auf den Eingriffsflächen nachgewiesen, werden die Individuen abgefangen und in die angrenzenden, bereits geeigneten Flächen umgesetzt. Aufgrund der lediglich kleinräumigen bauzeitlichen Eingriffsflächen verbleiben um den Eingriffsbereich ausreichend große Flächen zur ggf. notwendigen Umsetzung. Zudem können die Tiere durch das kleinräumige Umsetzen in ihrem vertrauten Lebensraum verbleiben. Die Umsetzung hat ausschließlich einen temporären Charakter und dient der Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten.

Das Maßnahmenkonzept ist zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Feldhamstern wirksam, da alle Tiere aus dem Eingriffsbereich verbracht werden und eine Wiedereinwanderung während der Bauzeit durch die Habitatentwertung vermieden wird.

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Eine besondere Störungsempfindlichkeit des Feldhamsters ist nicht bekannt (Fluchtdistanz 10 m, GASSNER et al. 2010). Im Umfeld der betroffenen Masten kommt es zu keinen Erschütterungen, da keine Masttausche notwendig sind. Da die Art vor allem dämmerungsaktiv ist, kommt es zudem nur zu kurzzeitigen Überschneidungen der Tier- und Bauaktivität, sodass Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auslösen, ausgeschlossen sind.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ^{ACEF 9:} Aufwertung von Feldhamster-Lebensräumen ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Im Nahbereich nachgewiesener Feldhamster-Vorkommen werden durch die Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen temporär Teillebensräume des Feldhamsters in Anspruch genommen. Zudem kann es im Rahmen der Anlage von Schwarzbrachen zur Entwertung von Feldhamster-Habitaten (vgl. V _{AR} 11) zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Feldhamsterbauten und damit zu einem temporärem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es handelt sich fast ausschließlich um kurzzeitige, auf die Bauzeit beschränkte Verluste. Tiefbauarbeiten und weitere Eingriffe in den Boden können zudem ausgeschlossen werden. Um dem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegenzuwirken, werden im Bereich rezenter Feldhamsterfunde Flächen durch die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen aufgewertet (^{ACEF} 9): Als Ersatz für baubedingt temporär beanspruchte Feldhamster-Teillebensräume werden landwirtschaftlich genutzte Flächen durch Nutzungsextensivierung für die Art aufgewertet. Ein Teil der Feldfrüchte wird streifenweise stehengelassen (ca. 20 % der Fläche). Auf Einsatz geruchsintensiver organischer Düngemittel sowie Biozide wird zugunsten mechanischer Beikrautregulierung verzichtet. Zudem werden nach erfolgter Ernte Stoppelstreifen stehen gelassen. Durch den Anbau Feldhamster-freundlicher Kulturen wird zusätzlich der Anteil des Deckungs- sowie Nahrungsangebots erhöht. Die Flächen werden mit Kulturen bestellt, die Ende April im Bestand geschlossen sind und möglichst spät geerntet werden (z. B. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen, Hafer, Ackerbohnen). Auf Hackfrüchte (Kartoffeln, Zuckerrüben etc.) wird ebenso verzichtet wie auf temporär deckungsarme Kulturen wie Mais. Die Maßnahmen werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen und umfassen insgesamt Flächen von 89.052 m ² um die Bereiche der Masten 201 bis 203, 234, 238 bis 241, 244 bis 246, 261 bis 263, 265, 266, 270, 271, 349 bis 351, 353 und 354.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.3 Haselmaus

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen
<u>Habitatpräferenzen</u> (BÜCHNER 2009; GRIMMBERGER et al. 2009; HOFMANN 2004; MEINIG et al. 2004a; SCHLUND 2005) - streng an Gehölze gebundene Spezies - bevorzugter Lebensraum: lichte, sonnige und unterholzreiche Laub- bzw. Mischwälder mit einer gut ausgeprägten Strauchschicht; ansonsten auch Nadel- und Bruchwälder, Kahlschlagflächen, Feldgehölze, sowie Gebüschkomplexe im Brachland - bewegen sich meist auf Ästen und Zweigstrukturen von Büschen und Bäumen fort, daher ist das Vorhandensein einer gut ausgeprägten Frucht tragenden Strauchschicht (z. B. Himbeer- und Brombeersträucher), die gleichzeitig das Futterangebot bereithält, ein wesentlicher Wert gebender Habitatparameter - ortstreue Art; bewegt sich nur in Ausnahmefällen in größeren Distanzen (>100 m) um ihren Neststandort - Sommer: freistehende Schlaf- und Wurfneester in Sträuchern und Stauden bzw. auf Bäumen in Höhen bis >30 m über der Erdoberfläche - Winter: Rückzugsräume in Erdlöchern, zwischen Wurzelstöcken, in Felsspalten und teilweise auch in Nistkästen <u>Phänologie</u> (GRIMMBERGER et al. 2009; MEINIG et al. 2004a; TLUG 2009b) - nachtaktiv - i. d. R. wird die Geschlechtsreife nach der ersten Winterschlafperiode (Oktober bis März/ April) erreicht - Tragzeit dauert 22–28 Tage, von Mai bis September erfolgen 1–2, seltener 3 Würfe - ca. 6 Wochen nach dem Wurf werden die Jungtiere in die Selbstständigkeit entlassen
Verbreitung
<u>Deutschland</u> (BFN o.J.b; NLWKN 2011a) - Verbreitungsschwerpunkte in den kollinen und montanen Höhenstufen - Regelmäßige Vorkommen befinden sich hierbei v. a. in den südwestlichen Mittelgebirgen. - im Norddeutschen Tiefland Vorkommen vor allem in Bereichen des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes <u>Thüringen</u> (TLUG 2009b) - besiedelt v. a. die Mittelgebirgsregionen sowie deren Vorländer, die Muschelkalklandschaften an den Randbereichen des Thüringer Beckens, das Grabfeld, die Vorderröhn sowie die Auenbereiche von Saale und Elster - Verbreitungslücken in strukturarmen bzw. ausgeräumten Landschaften

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ Vorkommen nachgewiesen

☐ Vorkommen potenziell möglich

- Projektbezogen wurden im UR 2021 (MYOTIS 2022a) Haselmäuse direkt und indirekt, insbesondere in der Region um Eisenach sowie südöstlich von Erfurt, auf folgenden Flächen nachgewiesen:
 - H027 und H028 bei den Masten 136-138
 - H003 und H004 bei den Masten 140-141
 - H005 bei den Masten 142-143
 - H006 und H007 bei dem Mast 145
 - H008 bei den Masten 146-147
 - H013 und H014 bei den Masten 157-158
 - H015 bei dem Mast 165
 - H033 und H034 bei den Masten 325-327
 - H035 und H036 bei den Masten 338-340
 - H039 bei den Masten 345-346
- Zusätzlich sind als nach BKompV potenziell hoch bis hervorragend für die Haselmaus geeignete Lebensräume, neben den oben genannten Flächen, auch folgende Flächen von Bedeutung:
 - G007 bei dem Mast 137
 - G030 bei den Masten 143-144
 - G035 bei dem Mast 144
 - G183 bei dem Mast 324
 - G185 bei dem Mast 325
 - G188 bei dem Mast 325
 - G192 bei den Masten 328-329
 - G194 bei dem Mast 332
 - G196 bei dem Mast 338
 - G214 bei dem Mast 346
 - G215 bei dem Mast 348
 - H002 bei dem Mast 139
 - H029 bei dem Mast 143
 - H037 bei dem Mast 341
 - H038 bei dem Mast 344

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
VAR 4: Schonender Gehölzrückschnitt für die Haselmaus
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch die Einrichtung temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen werden Teilräume von Flächen mit Haselmaus-Nachweisen und/oder nach BKompV für die Art hoch bis hervorragend geeigneten Lebensräumen Art in Anspruch genommen. Hierdurch können auch Individuen der Haselmaus verletzt oder getötet werden. Folgende Haselmaus-Flächen sind betroffen:

G035, G196, G215, H002, H005, H006, H015, H028, H029, H033, H035, H036, H038 sowie H039.

Die südöstlich an die Haselmaus-Potenzialfläche G196 angrenzende Gehölzfläche ist ebenfalls betroffen.

Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, ist eine Vermeidungsmaßnahme (VAR 12) vorgesehen. Die zu entfernenden Gehölzflächen in den Nachweisgebieten und potenziellen Haselmaus-Lebensräumen werden nach vorheriger Besatzkontrolle zwischen Anfang November und Ende Februar Haselmaus-freundlich geräumt. Gehölze werden ausschließlich ohne den Einsatz schwerer Geräte gefällt und nicht gerodet. Die Fällung von Bäumen erfolgt primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm, Sträucher sind motormanuell zu entfernen und das Befahren der Eingriffsfläche ist während der Fällarbeiten unzulässig. Hochwüchsiges Gras ist auf ca. 15 cm motormanuell zu schneiden. Dadurch werden die Eingriffsflächen unattraktiv für die Haselmaus gestaltet und nach Ende des Winterschlafs wandern die Tiere in geeignete Strukturen der nahen Umgebung ab. Nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf (ca. April bis Mitte Mai) kann die Baufeldfreimachung mit Wurzelstubbenentnahme erfolgen.

Falls eine schonende Räumung in diesem Zeitraum nicht möglich ist, ist nach dem Winterschlaf eine Feinestuche höchstens wenige Tage vor Baufeldfreimachung notwendig. Bei Negativnachweis kann die Baufeldfreimachung erfolgen, ansonsten ist eine Umsetzung auf angrenzende geeignete Habitate notwendig.

Die Haselmausflächen sollen durch den Rückschnitt nach Möglichkeit nicht segmentiert werden. Hierbei ist es für die kletternde Art wichtig, dass die Teilgebiete durch Überhälter, Hecken oder sonstige Gehölzstrukturen miteinander verbunden bleiben. Durch Fragmentierung möglicherweise betroffene Haselmausflächen sind H006, H028, H038 sowie G196.

Durch die Maßnahmen kann die Tötung und Verletzung von Individuen der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Haselmaus weist eine geringe Störungsempfindlichkeit auf, da die Art nachtaktiv ist und tagsüber in ihrem Nest unempfindlich gegenüber Störungen ist. Nächtliche Arbeiten sind nicht vorgesehen. Daher sind Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auslösen, ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
 A_{CEF} 6: Aufwertung Flächen für Haselmaus
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Die Beanspruchung von Haselmaus-Teillebensräumen erfolgt in fast allen Fällen randlich und kleinräumig (<2.500 m² und <10 % der Gesamtgröße des jeweiligen Haselmaus-Habitats), sodass die Funktion des bestehenden Lebensraums erhalten bleibt. Rückschnitte in den Seilzugflächen werden Haselmausfreundlich durchgeführt und führen zu keinem Verlust des Haselmaus-Habitats (vgl. V_{AR} 4).

Eine Fläche mit Haselmaus-Nachweis (H015 bei Mast 165) wird jedoch durch die Errichtung eines Baugerüsts zu 25 % beansprucht. Der betroffene Gehölzbestand weist keine unmittelbare Verbindung zu anderen, in der Nähe liegenden Gehölzbereichen auf.

Um den vollständigen Verlust des bereits fragmentierten Habitats zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF} 6) vorgesehen. Der Verlust von ca. 150 m² Gehölzfläche wird durch die Anlage von Reisigwällen und Habitatbrücken aus dem Schnittgut vor Ort am betroffenen Gehölz ausgeglichen. Zudem werden angrenzende, als Lebensraum für die Art geeignete Gehölze, entlang des nördlichen Ufers des Flusses Böber, mit den oben genannten Habitatstrukturen verbunden. Um den temporären Funktionsverlust zu vermeiden, werden außerdem durch die Installation von fünf Nisthilfen Ersatzniststätten angeboten.

Die Eignung der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird in der Fachwelt als „hoch“ eingeschätzt (u. a. RUNGE et al. 2010, MULNV 2021, LBM 2021). Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus wird durch die Maßnahme vermieden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

3 Reptilien

3.1 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<u>Habitatpräferenzen, Wert gebende Habitatparameter</u> (BLANKE 2010; ELBING et al. 1996; ELLWANGER 2004; GROSSE & SEYRING 2015c) - bewohnt strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationslosen, grasigen und verbuschten Flächen, Gehölzen und krautigen Hochstaudenfluren - typische Art wärmebegünstigter Standorte - besiedelte ursprünglich ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse regelmäßig neue Rohbodenstandorte geschaffen werden - nutzt sekundär die Art vom Menschen geschaffene Lebensräume, z. B. Eisenbahndämme, Heidegebiete, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Grabenränder, Brach- und Ödländer, Feldraine, Schneisen, Kahlschläge, sonnige Kiefernsonnungen, Mauerwerk und ähnliche Standorte; auch in Waldrändern, Trockenrasenhabitaten sowie Moor- und Sumpfgebieten - Wesentliche Habitatparameter: sonnenexponierte Lagen mit Hangneigungen <40°, unbeschattete Areale/ Strukturen (Nutzung als Sonnplätze), lockeres Bodensubstrat mit geeigneten Eiablageplätzen, ein relativ geringer Pflanzenbewuchs, ausreichendes Dargebot an Kleinstrukturen als Tages- bzw. Nachtversteck (z. B. Baumstubben, liegendes Holz, Stein- und Schotterhaufen, Kleinsäugerbaue) - wenn Frostfreiheit gegeben, sind entsprechende Kleinstrukturen auch als Winterquartier nutzbar - sehr standorttreu und nutzt meist nur kleine Reviere mit Flächengrößen bis zu 100 m² <u>Phänologie und Aktionsradius</u> (BLANKE 2010; ELBING et al. 1996; ELLWANGER 2004) - überwintern in frostfreien Verstecken (Kleinsäugerbaue, Hohlräume) - Paarungen erfolgen meist im April - Gelege meist 9-14 Eier - Schlupf der Jungtiere nach 2-3 Monaten (Entwicklungsdauer temperaturabhängig) - adulte Tiere ziehen sich meist bereits im September/ Anfang Oktober in die Winterquartiere zurück, während die Jungtiere größtenteils noch bis Mitte Oktober aktiv sind - Geschlechtsreife tritt i. d. R. nach drei Jahren ein
Verbreitung
<u>Deutschland</u> (BFN o.J.e; ELBING et al. 1996; ELLWANGER 2004; GROSSE & SEYRING 2015c; STEINICKE et al. 2002) - in Deutschland die häufigste und am weitesten verbreitete Eidechsenart - annähernd flächendeckende Besiedlung (Ausnahme Schleswig-Holsteins und den nördlichen und westlichen Teilen Niedersachsens) - bevorzugt erschlossene Gebiete: große Flusstäler, Heidegebiete und Vorländern der Mittelgebirge <u>Thüringen</u> (TLUG 2009b) - in TH allgemein und weit verbreitet - gemieden werden lediglich die Hochlagen der Mittelgebirge (Harz)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich
- 2021 wurde die Zauneidechse im UR auf vier Potenzialflächen nachgewiesen:
 - o am östlichen Ende des UG an einem Bahndamm bei Vieselbach: R004 (Masten 364 – 363) und R005 (Mast 363). Auf der Probenfläche R004 wurden 4 juvenile Zauneidechsen, auf der Fläche R005 2 (1) - (Angabe als summierte Anzahl, in Klammern Anzahl der maximal pro Begehung anwesenden Individuen) - juvenile Tiere kartiert.
 - o im Westen nördlich von Eisenach: R108 (Mast 156) und R110 (Mast 154). An der Probenfläche R108 fanden sich 2 (1) adulte Männchen, 3 (2) adulte Weibchen, 3 (2) juvenile Tiere und 1 Tier ohne Alters-/ Geschlechtsdifferenzierung. Außerdem auf der Probenfläche R110 2 adulte weibliche Zauneidechsen kartiert.
 - Reproduktionsnachweis daher erbracht für die Probenflächen R004, R005 und R108 und sind ebenso wie die Fläche R110 als Sommerlebensraum einzustufen (MYOTIS 2022a)
 - Die Datenabfrage TLUG für den Zeitraum 2015 bis 2021 ergibt zudem einen weiteren Nachweis zwischen Mast 281 und 282.
 - weitere hoch bewertete Flächen für Reptilien (MYOTIS 2022a):
 - o R120 bei Mast 137
 - o R119 bei Mast 138
 - o R116 bei Mast 142 - Mast 143
 - o R113 bei Mast 145
 - o R104 bei Mast 168 – Mast 169
 - o R103 bei Mast 170
 - o R098 bei Mast 175 – Mast 176
 - o R097 bei Mast 176
 - o R089 bei Mast 187
 - o R082 bei Mast 194
 - o R075 bei Mast 204 - Mast 205
 - o R069 bei Mast 220
 - o R035 bei Mast 289 - Mast 290
 - o R017 bei Mast 345

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
VAR 13: Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien
- Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein
- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt kommt es im Rahmen des Baubetriebs zu Flächeninanspruchnahmen durch neu anzulegende Zuwegungen und Arbeitsflächen, in als mindestens hoch bewerteten nachgewiesenen und potenziellen Lebensräumen der Zauneidechse, zur Beanspruchung von Teillebensräumen. Innerhalb dieser Lebensräume befinden sich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablagestätten, Überwinterungsstätten, Sonnenplätze). Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen sowie Gelegeverluste sind daher nicht gänzlich auszuschließen.

Folgende Zauneidechsen-Flächen sind betroffen:

R004, R005, R017, R035, R069, R075, R082, R089, R097, R098, R103, R104, R108, R110, R113, R116, R119, R120

Zudem sind angrenzende, potenziell als Lebensraum geeignete Flächen außerhalb des Untersuchungsraumes betroffen, wenn hier Arbeitsflächen und Zuwegungen über den untersuchten Reptilien-Flächen hinaus gehen. Dies betrifft insbesondere die neu anzulegenden Zuwegungen bei R108, R113 und R119.

Zur Vermeidung von baubedingten Individualverlusten an den Eingriffsflächen, welche sich in Potenzialflächen befinden oder sich mit diesen teilweise überschneiden, werden ein Jahr vor Baubeginn folgende Vorkehrungen getroffen (V_{AR} 13):

- Strukturelle Vergrämung durch Abmähen und Kurzhalten der Vegetation auf den zu ertüchtigenden Flächen in der Zeit der Winterruhe der Echsen. (V_{AR} 13.1)
- Anlage eines Reptilienzaunes entlang der Flächengrenzen. Der Zaun wird bis zum Abschluss der Bautätigkeiten (während der Aktivitätsphase) vorgehalten und verhindert ein erneutes Einwandern von Tieren. (V_{AR} 13.2)
- Abfang der verbleibenden Tiere innerhalb der Einzäunung nach Erwachen aus der Winterruhe und vor Eiablage durch eine herpetologisch geschulte Fachkraft. Die Tiere werden in benachbarte unbeeinflusste Bereiche mit geeigneter Habitatqualität außerhalb des eingezäunten Bereichs verbracht. (V_{AR} 13.3)

Durch die zeitliche Regelung werden Bodeneingriffe, die zur Verletzung oder Tötung von überwinternden Individuen führen könnten, ausgeschlossen. Beeinträchtigungen aktiver Tiere werden durch die Vergrämung und Bäumung aus dem Bau Feld vor Aufnahme der Tätigkeiten vermieden. Die Beanspruchung von Zauneidechsen-Teillebensräumen erfolgt in fast allen Fällen temporär, randlich und kleinräumig (<2.500 m² und <10 % der Gesamtgröße des jeweiligen Zauneidechsen-Habitats), sodass die Funktion des bestehenden Lebensraums erhalten bleibt. Aufgrund der kleinräumigen und temporär sehr begrenzten Beanspruchung (wenige Wochen) kann davon ausgegangen werden, dass nur vereinzelt Tiere betroffen sind und diesen, nach Umsetzung in die im Umfeld angrenzenden Habitate, genügend nutzbarer Lebensraum zur Verfügung steht.

Zudem ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme mit dem Entfernen der Versteckmöglichkeiten nicht davon auszugehen, dass das Prädationsrisiko steigt. Zudem kann von einer Verlagerung der Aktivitätsbereiche in geeignetere Habitate (die in ausreichendem Umfang angrenzend vorhanden sind) ausgegangen werden, sodass die Wirksamkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben angesehen wird. Das Fangen und Umsetzen muss von diesbezüglich erfahrenen und sachkundigen Personen durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Ggf. trotz Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleibende einzelne Individuenverluste führen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko. Das Risiko von Individualverlusten verbleibt in einem Bereich, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist oder in dem es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. auch Entscheidung des BVerwG zur A20, BVerwG, Urt. V. 28.04.2016, Az. 9 A 9.15, Rz. 141; BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18.15 – juris Rn. 83 f., insoweit in BVerwGE 156, 215 nicht abgedruckt; oder BVerwG, Urteil v. 08.01.2014 – 9 A 4/13).

Im Bereich der Zuwegungen ist aufgrund des geringen Fahraufkommens keine erhöhte Kollisionsgefährdung zu erwarten.

Da die Breite des Schutzstreifens gleich bleibt und die Zuwegungen nur temporär angelegt werden, ergibt sich auch betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja ☒ Nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Zauneidechsen besiedeln oft und erfolgreich akustischen / optischen Störreizen sowie Erschütterungen unterliegende Sekundärhabitats wie Bahnlinien, Autobahnen und Abbaustellen. Vor diesem Hintergrund sind diesbezügliche vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ Ja ☐ Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Es ist wahrscheinlich, dass es vorhabenbedingt zu Inanspruchnahmen von besiedelten Lebensräumen der Zauneidechse kommt. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt jedoch nur kleinflächig (jeweils <2.500 m² Inanspruchnahme und <10 % der Gesamtgröße des jeweiligen Zauneidechsen-Habitats) durch die Bau- und Baunebenflächen, wobei die bauzeitlich für wenige Wochen beanspruchten Bereiche nach Ende der Arbeiten wieder und auch während der kurzen Bauzeit ausreichend unbeeinträchtigte Flächen zur Verfügung stehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

4 Amphibien

4.1 Europäischer Laubfrosch

Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand	
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Habitatpräferenzen, Wert gebende Habitatparameter</u> (BFN o.J.f; DGHT 2008; GROSSE & GÜNTHER 1996a; GROSSE & SEYRING 2015a; LAUFER et al. 2007) - wärmeliebende Spezies - besiedelt im mitteleuropäischen Raum insbesondere grundwassernahe Biotope in reich strukturierten Landschaftsausschnitten in klimatisch begünstigten Lagen - Laichablage in flachgründigen Stillgewässern aller Art (z. B. Weiher, Teiche, Tümpel, Randbereiche von Flachseen, temporäre Kleinstgewässer, u. ä.), meist mit einer ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation und einer hohen solaren Einstrahlung - schattenreiche Gewässer werden gemieden - Sommerlebensräume hauptsächlich in feuchten Laubwäldern, gewässernahen Hochstaudenarealen, Schilfgürteln, Feuchtwiesenkomplexen, Böschungen, Söllen, Waldrändern und Fettwiesen mit Strauch- und Gebüschgruppen - Wert gebende Strukturelemente im Sommerlebensraum: ausreichend Wärme, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie blütenreiche, d. h. Insekten anlockende Stauden und Sträucher sowie ein reiches Angebot an Sitz- und Sonnentischen auf krautigen Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen. - Winterquartiere in natürlichen Unterschlupfmöglichkeiten (z. B. Erdhöhlen, Baumstubben, Gesteinsspalten etc.) wie auch frostfreie Refugien anthropogenen Ursprungs (z. B. Gartenhäuser, Holzstapel, Kompost- und Laubhaufen) in Nähe des Sommerlebensraumes <u>Phänologie</u> (DGHT 2008; GROSSE & SEYRING 2015a; LAUFER et al. 2007; SY 2004) - Wanderungsphase aus den Winterlebensräumen zu den im Zeitraum Ende März bis Ende April - Maximum der Laichaktivität datiert sich auf das Zeitfenster Mitte April und Mitte Mai - Paarungszeit endet spätestens im Juli - Abwanderung der Jungtiere aus den Laichgewässern bis in August - Aufsuchen der Winterquartiere im Oktober und November - Aktionsradien können mehrere Kilometer betragen	
Verbreitung	
<u>Deutschland</u> (BFN 2019; BFN o.J.f; GROSSE & SEYRING 2015a; MLUK 2009; STEINICKE et al. 2002). - Kernverbreitungsgebiet der Art - Nachweise aus allen Bundesländern (BFN o.J.f), wobei die Vorkommen im Saarland sowie in Berlin und Bremen einen allochthonen Ursprung haben (aktuelle Vorkommen basieren auf ausgesetzten Individuen) - Vorkommensschwerpunkte v. a. in Mecklenburg-Vorpommern und im östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins - Hohe Vorkommensdichten auch im sächsischen Tiefland, im Wendland, in Teilen Sachsen-Anhalts, Thüringens, Bayerns und Baden-Württembergs - Mittelgebirgslagen werden weitgehend gemieden <u>Thüringen</u> (NÖLLERT & KWET 2008) - in TH für 179 von 590 MTBQ (TK 25) nachgewiesen (entspricht einer Rasterfrequenz von ca. 30 %) - Verbreitungsschwerpunkte mit hohen Nachweisdichten: v. a. der südliche Hainich, das östliche Altenburger Lössgebiet, die Plothener Teichplatte, Grabfeld, die Steinach-Aue sowie die nordöstlichen und südwestlichen Teilgebiete der Saale-Sandsteinplatte - in vielen Regionen TH werden abnehmende Bestände registriert (z. B. Landkreis Sömmerda, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Mittleres Saaleetal)	

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich
- 2021 im UR in zwei Gewässern nachgewiesen (MYOTIS 2022a; Angabe Individuen als summierte Anzahl, in Klammern Anzahl der maximal pro Begehung anwesenden Individuen):
 - o A001 bei Mast 193: In einem als Laichgewässer geeignetem Regenrückhaltebecken nordöstlich von Ettenhausen (Einstufung als Sommerlebensraum).
22 (15) adulte und 2 (2) juvenile Tiere (Reproduktion nachgewiesen)
 - o A005 bei Mast 236: In der als Laichgewässer geeigneten Kiesgrube Gotha (Einstufung als Sommerlebensraum).
22 (12) adulte Tiere (Reproduktion wahrscheinlich)
 - weitere Flächen weisen nach BKompV mindestens eine hohe Habitateignung auf (MYOTIS 2022a):
 - o A003 bei Mast 175 - Mast 176 (als Laichgewässer)
 - o A002 bei Mast 181 (als Laichgewässer)
 - o A028 bei Mast 307 - Mast 308 (als Landlebensraum, Laichgewässer und Wanderkorridor)
 - o A029 bei Mast 316 - Mast 317 (als Landlebensraum, Laichgewässer und Wanderkorridor)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 13: Maßnahmenkomplex Reptilien / Amphibien

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Vorhabenbedingt kommt es im Rahmen des Baubetriebs zu Flächeninanspruchnahmen durch neu anzulegende Zuwegungen und Arbeitsflächen, in als mindestens hoch bewerteten nachgewiesenen und potenziellen Lebensräumen des Laubfrosches, zur Beanspruchung von Teillebensräumen der Art. Innerhalb dieser Lebensräume befinden sich mitunter Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer, Sonnenplätze). Tötungen von Tieren während der Wanderungszeiten durch Kollisionen mit Baufahrzeugen sind unwahrscheinlich, da Amphibien i. d. R. in der Nacht wandern, während die Bauarbeiten auf den Tag beschränkt sind. Zudem besteht lediglich ein temporäres Risiko während der kurzen Bauzeit, in der nur wenige Fahrzeuge im Einsatz sind. Daher kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auf den Zuwegungen.

Tötungen und Verletzungen von Individuen des Laubfrosches sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Folgende Amphibien-Flächen sind betroffen:

A001, A002, A003, A005, A028 und A029

Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Amphibien können durch die Schutzmaßnahmen für Reptilien / Amphibien (V_{AR} 13) vermieden werden. Dabei werden um Arbeitsflächen in der Nähe nachgewiesener und wahrscheinlicher Vorkommen von Amphibien vergrämt (V_{AR} 13.1), Schutzzäune aufgestellt (Maßnahme V_{AR} 13.2) und ggf. im Baufeld befindliche Arten umgesetzt (V_{AR} 13.3). Im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgt die Überwachung möglicher Amphibienwanderungen.

Durch die zeitliche Regelung werden Bodeneingriffe, die zur Verletzung oder Tötung von überwinterten Individuen führen könnten, ausgeschlossen. Eingriffe in Laichgewässer bzw. Sommerlebensräume finden nicht statt. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen aktiver Tiere durch die Vergrämung und Beräumung aus dem Bau- und Aufnahme der Tätigkeiten vermieden. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme ist mit dem Entfernen der Versteckmöglichkeiten nicht davon auszugehen, dass das Prädationsrisiko steigt. Zudem kann von einer Verlagerung der Aktivitätsbereiche in geeignetere Habitate (die in ausreichendem Umfang angrenzend vorhanden sind) ausgegangen werden, so dass die Wirksamkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben angesehen wird. Das Fangen und Umsetzen muss von diesbezüglich erfahrenen und sachkundigen Personen durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Da die Breite des Schutzstreifens weitestgehend unverändert bleibt und die Zuwegungen nur temporär angelegt

Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
werden, ergibt sich auch keine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos. Insgesamt kommt es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für den Europäischen Laubfrosch. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Amphibien sind gegenüber baubedingten Störungen generell als unempfindlich anzusehen. Zudem besitzen die Störungen nur eine geringe Reichweite und sind zeitlich beschränkt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Europäischen Laubfroschs ist nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Es finden keine Eingriffe in Gewässer statt, sodass es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt. Dagegen sind punktuelle und teilweise nur temporäre Verluste von Landlebensräumen (z. B. Offenland, Gehölzflächen) nicht ausgeschlossen. Auch mögliche Winterquartiere in Erdhöhlen, Baumstubben, etc. können in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme von potenziell geeigneten Landlebensräumen nur sehr kleinflächig (ca. 30 m² bei A028) und temporär (für wenige Wochen) erfolgt, ist jedoch davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum des Europäischen Laubfrosches in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt. Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

4.2 Kammmolch

Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1. Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Bzgl. Angaben zum Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand der Art s. AFB - Kapitel 4.
2. Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen
<u>Habitatpräferenzen, Wert gebende Habitatparameter</u> (GROSSE & GÜNTHER 1996b; KRONE et al. 2001; MEYER 2004; RIMPP 2007; STOEFER & SCHNEEWEIß 2001; THIESMEIER et al. 2009) - präferierte Landlebensräume: v. a. feuchte Laub- und Mischwaldhabitate; aber auch Grünländer und Felder in Waldrand- bzw. Gehölznähe, Flachmoore, Abgrabungen sowie Grünanlagen werden besiedelt - als Tagesverstecke werden z. B. Steinhäufen, Höhlenstrukturen im Wurzelbereich, altes Mauerwerk, Holzstapel, Baumstubben benötigt - Nähe zu den Laichgewässern ist wichtig - Mögliche Laichhabitate: Gewässer aller Art (v. a. aber Teiche, Weiher, Tümpel und Abgrabungen) mit einer durchschnittlichen Mindestdiefe von 50 cm, aber bevorzugt werden Gewässer über 100 m². - Wert gebende Parameter: schnelle Erwärmung durch sonnenexponierte Lage (teilweise werden aber auch beschattete Gewässer genutzt), eine mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation, ein geringer Fischbesatz sowie Gewässerböden aus Lehm, Gley oder Mergel; - Sommerlebensräume selten >500 m um die Laichgewässer - suchen für die Überwinterung Verstecke unter Steinhäufen, in Erdhöhlen oder Baumstubben sowie in anthropogenen Bauwerken (z. B. Teichdämme, Straßentunnel, Stollen); oder nutzen teilweise auch das Laichgewässer zur Überwinterung <u>Phänologie</u> (GROSSE & GÜNTHER 1996b; NLWKN 2011b; RIMPP 2007; STOEFER & SCHNEEWEIß 2001; THIESMEIER et al. 2009). - Wanderungsaktivitäten vom Winterquartier zu den Laichhabitaten setzen meist ab März ein, können jedoch in der zeitlichen Verteilung witterungsbedingt stark variieren - Paarungs- und Laichzeit bis Juli - Metamorphose der Larven vollzieht sich von August bis September (z. T. Oktober) - die meisten Tiere überwintern im Radius von 100-200 m zu den Laichgewässern, seltener auch in Entfernungen 500-1.100 m
Verbreitung
<u>Deutschland</u> (BFN 2019; GESKE 2006; GROSSE & SEYRING 2015b; NLWKN 2011b; RIMPP 2007) - Deutschland liegt im Verbreitungszentrum des Kammolches. - Art ist für alle Bundesländer belegt - Annähernd flächendeckend nachgewiesen (Ausnahme nordwestdeutsches Küstengebiet und regionale Verbreitungslücken in gewässerarmen sowie größeren bewaldeten Landschaften der Mittelgebirge) - Schwerpunktorkommen in den nordostdeutschen Seengebieten, in Nordbayern (Mittel- und Unterfranken, Fränkische Alb, Steigerwald) und in der Oberrheinebene <u>Thüringen</u> (TLUG 2009b) - in vielen Naturräumen von TH eine hohe Rasterdichte (u. a. Grabfeld, Meininger Kalkplatten, Saale-Sandsteinplatte, Ostthüringer Schiefergebirge, Ilm-Saale-Ohrdrüfer Platte, Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland) - Thüringer Becken, das Werrabergland wie auch das Eichsfeld mit ausgedünnten Beständen - im Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge und Rhöngebiet lediglich an den Gebirgsrändern

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich
- 2021 im UR in drei Gewässern nachgewiesen (MYOTIS 2022a; Angabe als summierte Anzahl, in Klammern Anzahl der maximal pro Begehung anwesenden Individuen):
 - o A001 bei Mast 193: in einem als Laichgewässer geeignetem Regenrückhaltebecken nordöstlich von Ettenhausen (Einstufung als Sommerlebensraum).
23 (12) adulte und 10 (10) juvenile Tiere (Reproduktion nachgewiesen)
 - o A002 bei Mast 181: in einem als Laichgewässer geeignetem Regenrückhaltebecken nordöstlich von Großenlupnitz (Einstufung als Sommerlebensraum).
6 (4) adulte und 32 (12) juvenile Tiere (Reproduktion nachgewiesen)
 - o A003 bei Mast 175 – Mast 176: in einem als Laichgewässer geeignetem Regenrückhaltebecken westlich von Beuernfeld (Einstufung als Sommerlebensraum).
3 (3) juvenile Kammolche (Reproduktion nachgewiesen)
 - Nebenbeobachtung eines wandernden Individuums zwischen den Probeflächen A001 und A015 (zwischen Mast 193 und Mast 194)
 - weitere Hinweise auf Vorkommen des Kammolches durch Abfrage behördlicher Daten: insbesondere liegen diese nördlich der zuvor beschriebenen Probeflächen, nordwestlich von Gotha, bei Molsdorf sowie südlich von Erfurt.
 - weitere Flächen weisen nach BKompV mindestens eine hohe Habitateignung auf (MYOTIS 2022a):
 - o A005 bei Mast 236 (als Laichgewässer)
 - o A028 bei Mast 307 - Mast 308 (als Landlebensraum, Laichgewässer und Wanderkorridor)
 - o A029 bei Mast 316 - Mast 317 (als Landlebensraum, Laichgewässer und Wanderkorridor)

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{AR} 13: Schutzmaßnahmen Reptilien / Amphibien
- Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ Ja ☒ Nein
- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

In Gewässer erfolgen keine direkten Eingriffe. Daher können in genutzten bzw. potenziell nutzbaren Reproduktionsstätten der Art (Stillgewässer wie Teiche, Tümpel, Weiher) im Zusammenhang mit der Projektrealisierung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Tötungen von Tieren während der Wanderungszeiten durch Kollisionen mit Baufahrzeugen sind zudem unwahrscheinlich, da Amphibien i. d. R. in der Nacht wandern, während die Bauarbeiten auf den Tag beschränkt sind. Allerdings liegen Eingriffsflächen in der Nähe der besiedelten und potenziell geeigneten Gewässer und Wanderkorridoren. Daher besteht im terrestrischen Aktionsraum der Art (Sommerlebensraum/ Winterhabitat/ Wanderkorridore) das Potenzial, baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen des Kammolches herbeizuführen. Baubedingt kann es im Zuge der Bauarbeiten (z. B. bei Bodenumlagerungen, Substratentnahmen, Freimachung von Baufeldern, Einrichtung von Baustellennebenflächen) sowie bei Fäll- und Rodungsarbeiten in allen Eingriffsflächen, die von der Art als Lebensraum erschlossen werden und potenziell erschlossen werden können, zu Verlusten von adulten oder subadulten Individuen kommen. Der Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt daher nicht ausgeschlossen werden.

Folgende Amphibien-Flächen sind betroffen:

A001, A002, A003, A005, A028 und A029

Um ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu vermeiden, wird die Schutzmaßnahme Reptilien / Amphibien (V_{AR} 13) im Bereich der Eingriffsflächen in der Nähe zu Vorkommen von dem Kammolch bzw. potenziellen geeigneten Habitaten durchgeführt. Dabei werden die Kammolche zunächst vergrämt (V_{AR} 13.1) und ein anschließendes Wiedereinwandern von Tieren in die Arbeitsfläche durch eine unattraktive Gestaltung der Flächen oder einen Schutzzaun (V_{AR} 13.2) verhindert. Ggf. im Baufeld verbliebene Individuen werden abgefangen und in geeignete, angrenzende Lebensräume umgesetzt (V_{AR} 13.3). Durch die zeitliche Regelung werden Bodeneingriffe, die zur Verletzung oder Tötung von überwinterten Individuen führen könnten, ausgeschlossen. Beeinträchtigungen aktiver Tiere werden durch die Vergrämung und Beräumung aus dem Baufeld vor Aufnahme der Tätigkeiten vermieden. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme ist mit dem Entfernen der Versteckmöglichkeiten nicht davon auszugehen, dass das Prädationsrisiko steigt. Zudem kann von einer Verlagerung der Aktivitätsbereiche in geeignetere Habitate (die in ausreichendem Umfang angrenzend vorhanden sind) ausgegangen werden, so dass die Wirksamkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben angesehen wird. Das Fangen und Umsetzen muss von diesbezüglich erfahrenen und sachkundigen Personen durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

In den verbleibenden Planungsabschnitten können einzelne Vorkommen der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche aber nicht ableitbar. Mögliche Individuenverluste in weiter entfernten Eingriffsflächen sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die weiter entfernten Teilräume um die genutzten bzw. potenziellen Habitate daher auszuschließen.

Da die Breite des Schutzstreifens gleich bleibt und die Zuwegungen nur temporär angelegt werden, ergibt sich auch keine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos.

Insgesamt kommt es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für den Kammolch. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

☐ Ja ☒ Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Amphibien sind gegenüber baubedingten Störungen generell als unempfindlich anzusehen. Zudem besitzen die Störungen nur eine geringe Reichweite und sind zeitlich beschränkt.

Erhebliche Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Kammolch-Populationen sind daher in der Gesamtschau nicht erkennbar.

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<u>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</u> Es finden keine Eingriffe in Gewässer statt, sodass es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt. Dagegen sind punktuelle und teilweise nur temporäre Verluste von Landlebensräumen (z. B. Offenland, Gehölzflächen) nicht ausgeschlossen. Auch mögliche Winterquartiere in Erdhöhlen, Baumstubben, etc. können in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme von potenziell geeigneten Landlebensräumen nur sehr kleinflächig (ca. 30 m² bei A028) und temporär (für wenige Wochen) erfolgt, ist jedoch davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum des Europäischen Laubfrosches in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com